

Die Kiesgrubenkontrolle dient dem Grundwasserschutz

Ab 2001 setzt das AWEL bei Kiesgruben auf Eigenkontrolle

Der Kanton Zürich produziert jährlich 160 Millionen Kubikmeter Trink-, Brauch- und Löschwasser. 40 Prozent davon oder gegen 70 Millionen Kubikmeter werden als Grundwasser aus Kiesvorkommen gefördert. Die Kiesvorkommen dienen aber auch der Kiesgewinnung. In zurzeit 65 Kiesgruben werden jährlich rund drei Millionen Kubikmeter Kies abgebaut und in die Gruben eine vergleichbare Menge unverschmutzten Aushubs abgelagert. Die rege Nutzung der Kiesablagerungen als Wasser- und Kieslieferant braucht eine strikte Überwachung. Ab 2001 überwacht der Fachverband für Sand und Kies für das AWEL den Kiesabbau.

Beim Wort «Kiesgrube» erinnern sich nicht nur ältere Leute an spannende Spielplätze mit (oft kalten) Badeweiern, an waghalsige Cross-Erlebnisse, aber auch an Abfallhalden, die tagelang vor sich hin motteten und im Extremfall von der Feuerwehr gelöscht werden mussten. Je professioneller Kies gefördert wurde, desto weniger konnten in Abbaugeländen Tummelplätze und Abfälle geduldet werden, erstere nicht wegen der Unfallgefahr, letztere nicht aus Gewässerschutzgründen. Denn die Kiesgruben im Kanton Zürich liegen über Grundwasser. Jede Grube verletzt also die schützende Schicht über dem Grundwasser. Eine ernsthafte Kontrolle des Kiesgrubenbetriebes ist daher unabdingbar für einen glaubwürdigen Grundwasserschutz.

Branchenverantwortliche Aufsicht

Diese Kontrolle lag bisher innerhalb der Baudirektion beim Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Für den Gewässerschutz müssen die Abbaukote (Tiefe des zulässigen Kiesabbaus) und das Auffüllmaterial überwacht werden (siehe Kasten rechts).

In der Absicht, die Selbstverantwortung und Selbstkontrolle von Branchen zu

stärken und die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Behörden und Privaten zu fördern, hat nun das AWEL

Abbaukote:

Kies darf nicht aus dem Grundwasser heraus abgebaut werden. Die Zeit der Kiesgrubenweiher ist vorbei. Zwei Meter oberhalb des höchsten je gemessenen Hochwasserspiegels wird der Abbau gestoppt. Mit dieser Regelung ist auch während des Kiesabbaus das Grundwasser mit einer wenigstens zwei Meter mächtigen Kiesschicht geschützt. (Nach dem Frühjahrshochwasser 1999 mussten übrigens einige Abbaukoten angehoben werden, da das Grundwasser die definierten höchsten Hochwasserspiegel wesentlich überstieg.)

Auffüllmaterial:

Die Kiesabbaugelände werden im Normalfall wieder aufgefüllt, heute ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub. Dieser ist seit 1999 bundesweit definiert als Material, dessen natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (zum Beispiel Siedlungsabfälle, Grünzeug, Bauabfälle) verändert wurde. Kieswaschschlamm aus der Kiesaufbereitung gilt als unverschmutzter Aushub. Wenn eine Feinfraktion aus Aushub oder aus der Kiesaufbereitung zum Beispiel mit wenig Flockungsmitteln belastet ist, darf sie abgelagert werden, allerdings nicht im unmittelbaren Zuströmbereich von Grundwasserfassungen. Nicht stichfeste, zum Beispiel bentonithaltige Feinfraktionen dürfen in kleinen Mengen abgelagert werden (Bentonit ist ein quellfähiges, natürlich vorkommendes Tonmineral).

Inhaltliche Verantwortung:

Christian Sieber

Abteilung Abfallwirtschaft

AWEL

8090 Zürich

Telefon 01 / 259 3948

Telefax 01 / 259 42 84

E-Mail: christian.sieber@bd.zh.ch

WASSER



Vorne wird abgebaut, hinten bereits wieder aufgefüllt. Je kürzer ein Abbau betrieben wird, desto weniger gefährdet er das Grundwasser (Windlacherfeld, Buechhölzli, Gemeinde Glattfelden).
Quelle: AWEL/AW

die Durchführung der periodischen Kontrollen der Kiesgruben im Kanton Zürich ab 1. Januar 2001 dem Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK) übertragen.

Neues Vorgehen

- Neu führen Inspektoren des FSK jährlich eine angemeldete und in der Regel eine unangemeldete Kontrolle der Kiesgruben durch.
- Die Kosten der Überwachung von jährlich gegen CHF 2000.– werden neu verursachergerecht dem Kiesgrubenbetreiber berechnet.
- Das AWEL reduziert seine Kontrolltätigkeiten auf das Nachführen des Kieskatasters, das Überprüfen der Grundwasseranalysen und auf sporadische Fremdkontrollen.
- Der FSK beurteilt die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen und raumplanerischen Auflagen und vereinbart allfällige Fristen zur Behebung von Mängeln. Er informiert den Betreiber, die Standortgemeinde und das AWEL.
- Bei Unstimmigkeiten übernimmt das AWEL die weitere Bearbeitung eines Falles.

Nach wie vor ist eine Fremdkontrolle des angelieferten Materials zur Grubenauffüllung notwendig. Sie muss kontinuierlich vor Ort geschehen und verbleibt daher als Aufgabe bei den Standortgemeinden.

Schritt zur Eigenkontrolle

Mit der Einsetzung des FSK als branchenverantwortliche Aufsicht führt der Kanton Zürich ein, was sich in anderen Kantonen seit Jahren bewährt. Die Delegation der staatlichen Kiesgrubenkontrolle an die bestens organisierte Branche führt einen weiteren Schritt weg vom Nachwächter- und hin zum Dienstleistungsstaat.